



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft  
der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften**

**Vom 16. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), geändert durch Satzung vom 18. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Vorbemerkung wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

### „Inhaltsverzeichnis

#### **Vorbemerkung**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck des Promotionsstudiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Eignungsfeststellung und Betreuung
- § 5 Studiendauer und Prüfungsfristen
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Gutachter und Prüfer
- § 8 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 9 Studienplan

##### **II. Prüfung**

- § 10 Zulassung zur Promotion
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Dissertation
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Stellungnahme zur Dissertation
- § 15 Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Prüfungsgesamtergebnis
- § 19 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 20 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation
- § 21 Doktorurkunde und Titelführung
- § 22 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades
- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

#### **Anhang“**

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.“

3. In § 6 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 2 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr. phil.)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 2 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren oder Juniorprofessoren, entpflichtete oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind.“

b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen.

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation, gegebenenfalls unter Beachtung des § 12 Abs. 1;“

c) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. ein amtliches Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung einer im Ausland zuständigen Behörde oder der Nachweis, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist eine selbständig verfasste und einheitliche wissenschaftliche Abhandlung. <sup>2</sup>Sie darf abgesehen von Beiträgen bzw. kurzen Mitteilungen noch nicht veröffentlicht sein. <sup>3</sup>Diese Beiträge bzw. Mitteilungen sind im Anhang vollständig zu zitieren. <sup>4</sup>Für den Fall, dass diese Beiträge bzw. Mitteilungen zusammen mit anderen Autoren veröffentlicht worden sind, sind sämtliche wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Verfassers der Dissertation im Anhang anzuführen und als Kopien beizufügen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 wird der Verweis auf „Satz 3“ durch den Verweis auf „Satz 2“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

7. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Fakultät“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit einem Lebenslauf versehen“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „abzuliefern“ wird das Semikolon aufgehoben.

9. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.“

10. Nach § 22 werden die folgenden neuen §§ 23 und 24 eingefügt:

**„§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz  
und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I

S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss legt fest, welche Leistungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss untersagt schwangeren oder stillenden Studierenden, Leistungen zu erbringen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind.

### **§ 24 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen, die Promotion einschränkende Behinderung eine Verlängerung der Fristen bis zu einem Viertel der normalen Fristen gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender, die Promotion einschränkender Behinderung können auf Antrag die Fristen bis zur Hälfte der normalen Fristen verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Fristen kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Bewerbern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Promotion erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion (§ 10 Abs. 2) zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangen.“

11. Der bisherige § 23 wird § 25.

12. Nach § 25 wird folgender Anhang angefügt:

#### **„Anhang**

I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
  2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 und 4 sowie §§ 10 und 11 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
  3. der Kandidat sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. <sup>1</sup>Die Vereinbarung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. <sup>2</sup>Sie ist sowohl von dem Betreuer der Dissertation, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Präsidenten bzw. Rektor der ausländischen Universität als auch von dem Betreuer, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Kandidat den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. <sup>2</sup>Der Kandidat erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Mai 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juni 2010, Nr. I.3-H/807/09.

München, den 16. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2010.